

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungs- und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
der Gemeinde Oberaudorf (BGS-EWS/FES)
vom 31.10.2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

**1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungs- und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
(BGS-EWS/FES)**

**§ 1
Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Oberaudorf i. d. F. vom 03.06.2011, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,67 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Oberaudorf, den 31. Oktober 2012

GEMEINDE OBERAUDORF


(Wildgruber)
1. Bürgermeister

